

1983¹⁴⁹ gestützt auf Art. 43 und 31 der Verfassung sowie gestützt auf Art. 6 und 13 EMRK entschieden, «dass das verfassungsmässige Beschwerde-recht nicht nur formeller Art sein darf, sondern einen tatsächlichen, wirksamen Gehalt haben muss, so dass Entscheide innert angemessener Frist erfolgen müssen». Jedenfalls steht bei Nichttätigkeit nationaler Instanzen in gewissen Situationen die direkte Beschwerde an die Kommission für Menschenrechte offen, damit das Beschwerderecht wirksam ist.¹⁵⁰

Es gilt der Satz «no right without remedy». Nach dem Wortlaut des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sind die verfassungsmässig gewährleisteten Rechte insofern eingeschränkt, als nur Verletzungen durch «eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde . . . nach Erschöpfung des Instanzenzuges» (Art. 23 Abs. 1 StGHG) beim Staatsgerichtshof gerügt werden können. Art. 104 Abs. 1 der Verfassung würde eine weitergehende gesetzliche Regelung zulassen.

b) Der *EMRK-Grundrechtsschutz in Liechtenstein*. Art. 13 EMRK lautet:

«Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen . . . »

Die Konvention verleiht mit Art. 13 eine Verfahrensgarantie. Es handelt sich um ein akzessorisches Grundrecht. Dieses besteht nur in Verbindung mit einem anderen Grundrecht der Konvention und kann nur in Verbindung mit einem solchen in Anspruch genommen werden.

Der Wortlaut von Art. 13 verlangt, dass ein anderes Konventionsrecht verletzt sein muss, um Art. 13 anrufen zu können. Der Text setzt das erst zu untersuchende Ergebnis (Verletzung eines anderen Grundrechtes) voraus. Kommission und Gerichtshof haben Art. 13 in ständiger Praxis seit 1978¹⁵¹ so ausgelegt, dass es genüge, wenn jemand die Behauptung aufstellt, in einem seiner sonstigen Grundrechte der Konvention verletzt zu sein, um auch einen Anspruch auf ein Verfahren vor einer nationalen Instanz nach Art. 13 zu haben. Es muss sich aber wenigstens um eine «vertretbare» Behauptung (arguable claim, grief défendable) handeln, die nicht offensichtlich unbegründet ist, damit auch der Grundrechts-Verfahrensanspruch auf

¹⁴⁹ StGH 1982/31/V LES 1983, 188 f.; oben Anm. 128.

¹⁵⁰ Frowein/Peukert, 380 f. Ziff. 3, 386 f. Ziff. 11, 397 f. Ziff. 26.

¹⁵¹ Seit dem Urteil Klass u. a., GH 28, 29 (§ 64).